

Die Folgen des Brexit für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren*

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Wegfall des LugÜ aufgrund des Brexit
- 3 Die Vollstreckung von ausländischen Urteilen nach dem Brexit
 - a) Rückfall auf nationales Recht
 - b) Übergangsrecht
 - c) Die Vollstreckung von britischen Urteilen nach Schweizer Recht
 - d) Die Vollstreckung von Schweizer Urteilen nach englischem Recht
- 4 Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Brexit
- 5 Ausblick auf zukünftige Entwicklungen
- 6 Fazit

Der Brexit wird verschiedene Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gerichtsverfahren im schweizerisch-britischen Verhältnis haben. Infolge des Ausscheidens aus der EU wird das Vereinigte Königreich nicht mehr ans LugÜ gebunden sein. Als Folge davon wird sich die Vollstreckung von Gerichtsurteilen voraussicht-

lich nach den nationalen Rechtsordnungen von England bzw. der Schweiz richten. Dies bedeutet eine Stärkung der Verteidigungsmöglichkeiten eines Urteilsschuldners. Die Konsequenzen in Bezug auf Gerichtsstandsvereinbarungen sind hingegen weniger weitreichend. Das Vereinigte Königreich ist darum bemüht, den Anschluss an den europäischen Justizraum nach dem Brexit wiederherzustellen. Die aktuell hierzu diskutierten Ansätze werden jedoch einen zumindest temporären Rückfall auf die nationalen Rechtsordnungen nicht verhindern können. Es gilt für Unternehmen, sich auf diese im Wandel befindliche Rechtslage vorzubereiten und sie, wo möglich, zu ihrem Vorteil zu nutzen.



Nino Sievi

Dr. iur., LL.M.,
Rechtsanwalt,
Lex Futura AG,
Zürich

1 Einleitung

Am 26. Juni 2016 stimmte eine Mehrheit des britischen Volks für den Brexit, den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Das Vereinigte Königreich hat die EU in der Folge am 29. März 2017 förmlich über ihren Austritt notifiziert. Ursprünglich hätte die EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs somit am 29. März 2019 um 23 Uhr GMT (00 Uhr MEZ) geendet.¹

Da die Brexit-Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über einen Austrittsvertrag erfolglos blieben bzw. das britische Parlament den vorgeschlagenen Austrittsvertrag ablehnte, einigten sich die EU und das Vereinigte Königreich auf eine Verschiebung des Austrittsdatums – zunächst bis 12. April 2019 und schliesslich bis 31. Oktober 2019.²

Auch die jüngsten Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Austrittsvertrag (sog. No-Deal-Brexit) ist daher keinesfalls ausgeschlossen.³ Vorerst wird jedoch

* Der vorliegende Beitrag basiert teils auf einem früheren Artikel des Autors (Auswirkungen des Brexit auf die Vollstreckung von ausländischen Urteilen, AJP 2019, 1096 ff.). Politische Entwicklungen wurden bis zum 10. Oktober 2019 berücksichtigt.

1 Vgl. RÁSONYI, Brexit ja, aber ohne Kompromisse, NZZ vom 11. November 2017, 13.

2 Vgl. die Pressemitteilung des Europäischen Rats vom 22. März 2019, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/22/brexit-european-council-adopts-decision-extending-the-period-under-article-50/>, und den Beschluss des Europäischen Rats vom 11. April 2019, abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-20013-2019-INIT/de/pdf>.

3 BBC, Boris Johnson: No deal only alternative to Brexit plan, abrufbar unter <https://www.bbc.com/news/uk-politics-49906702>.

mit einer weiteren Verschiebung des Austrittsdatums zu rechnen sein.⁴

Der Brexit ist für die Schweiz nicht zuletzt im Bereich der Justizzusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Denn das Lugano-Übereinkommen (LugÜ)⁵, das u.a. die Vollstreckung von Urteilen und die Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen regelt, wird voraussichtlich für das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden.⁶ Es

stellt sich daher die Frage, wie sich die Vollstreckung von Urteilen und Gerichtsstandsvereinbarungen im schweizerisch-britischen Verhältnis nach dem Brexit gestalten wird.

2 Wegfall des LugÜ aufgrund des Brexit

Beim LugÜ handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag.⁷ Entsprechend bindet das LugÜ nur die Vertragsparteien.⁸ Als solche werden für das LugÜ aufgeführt: die Schweiz, Island, Dänemark, Norwegen und die EU.⁹

Durch den Brexit endet die EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs, womit es auch nicht mehr als ein durch das LugÜ gebundener Staat i.S.v. Art. 1 Ziff. 3 LugÜ qualifiziert. Das LugÜ wird seine Geltung für das Vereinigte Königreich somit verlieren.¹⁰

Dies führt dazu, dass es an einem Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich der Vollstreckung von Urteilen und Gerichtsstandsklauseln fehlt. Ein Wiederaufleben des älteren Lugano-Übereinkommens von 1988¹¹ scheint höchst unwahrscheinlich.¹² Ferner entfällt ein Zurückgreifen auf das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, da die Schweiz dieses Übereinkommen bisher nicht ratifiziert hat.¹³

3 Die Vollstreckung von ausländischen Urteilen nach dem Brexit

a Rückfall auf nationales Recht

Wie oben erläutert, wird sich die Urteilsvollstreckung nach einem Brexit nicht mehr nach dem LugÜ richten. Mangels eines Staatsvertrages zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wird die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im britisch-schweizerischen Verhältnis deshalb den Regeln des nationalen – und nicht mehr des internationalen – Rechts folgen.

b Übergangsrecht

Unklar ist die Rechtsgrundlage für die Vollstreckung von Urteilen, welche entweder vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergangen sind oder aus Verfahren stammen, die vor dem Austritt rechtshängig gemacht wurden.

Das LugÜ sieht Übergangsvorschriften einzig in Bezug auf Verfahren vor, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens eingeleitet wurden.¹⁴ Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf den Brexit lässt der Wortlaut nicht zu. Es geht eindeutig um Verfahren und Urteile, die vor dem Inkrafttreten des LugÜ eingeleitet worden bzw. ergangen sind.¹⁵ Das LugÜ schweigt sich

4 HOLDON, UK PM will ask for Brexit extension if no deal by October 29, court told, Reuters, 4. Oktober 2019, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/us-britain-eu-court-extension/uk-pm-johnson-will-ask-for-brexit-extension-if-no-deal-by-october-19-court-documents-idUSKBN1WJ1BR>.

5 SR 0.275.12, Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

6 Vgl. allgemein KREN KOSTKIEWICZ/MARKUS, Internationales Zivilprozessrecht – Entwicklungen 2016 unter Einbezug der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, njus 2017, 1 ff., 8 f.; MARKUS/HUBER-LEHMANN, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2017), SZIER 2018, 75 ff., 76 f.; MARKUS, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2018), SRIEL 2019, 67 ff.

7 Statt vieler: SCHNYDER/ LIATOWITSCH, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 3. A., Zürich 2011, 20 f.

8 Vgl. Art. 1 Ziff. 3 LugÜ: «In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «durch dieses Übereinkommen gebundener Staat» jeden Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist.»

9 Vgl. die aktuelle Liste der Vertragsstaaten, abrufbar unter https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-vertraege/datenbank-staatsvertraege/detailansicht-staatsvertrag.ggst0_27.contract20082721.html?_charset_=UTF-8.

10 DICKINSON, Back to the future: The UK's EU Exit and the Conflict of Laws, Journal of International Private Law 2016, 195 ff., 198; LEHMANN/ ZETZSCHE, Die Auswirkungen des Brexit auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht, JuristenZeitung 2017(2), 62 ff., 70; SONNENTAG, Die Konsequenzen des Brexits für das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht, Tübingen 2017, 84; UNGERER, Brexit von Brüssel und den anderen EU-Verordnungen zum Internationalen Zivilverfahrens- und Privatrecht, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), Brexit und die juristischen Folgen, Baden-Baden 2017, 297 ff., 302; RÜHL, Judicial Cooperation in Civil and Commercial Matters after Brexit: Which Way Forward?, International and Comparative Law Quarterly 2018, 99 ff., 112. Zum genauen Zeitpunkt des Wegfalls des LugÜ vgl. SIEVI, Auswirkungen des Brexit auf die Vollstreckung von ausländischen Urteilen, AJP 2019, 1098 f.

11 (Lugano-)Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ehemals SR 0.275.11).

12 Vgl. SIEVI (FN 10), 1097 f.

13 Vgl. Liste der beigetretenen Staaten, abrufbar unter <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=98>.

14 Vgl. Art. 63 LugÜ.

15 Die entsprechenden Kommentare sprechen durchwegs von der Implementierung des Prinzips der Nichtrückwirkung (vgl. z.B. BSK LugÜ-OETIKER/WEIBEL, Art. 63 N 2, in: Oetiker/Weibel (Hrsg.), Lugano-Übereinkommen, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2016, zit. BSK LugÜ-Verfasser). Dieses Prinzip sagt jedoch nichts über die Beendigung eines Staatsvertrages aus. Bei der Beendigung geht es um die Fortwirkung – nicht die Rückwirkung – eines Staatsvertrags. Gl.M. in Bezug auf die EuGVO: UNGERER (FN 10), 305.

somit darüber aus, wie das Ausscheiden eines Vertragspartners übergangsrechtlich geregelt ist.

Mangels Bestimmungen im LugÜ ist auf das allgemeine Völkervertragsrecht zurückzugreifen, insbesondere das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge.^{16/17} Aus den Bestimmungen dieses Übereinkom-

mens lässt sich ableiten, dass das LugÜ für die Vollstreckung von Urteilen, welche vor dem Austrittszeitpunkt ergangen sind, auch nach dem Brexit Anwendung finden wird.¹⁸ Hingegen wird die Anerkennung und Vollstreckung danach ergangener Urteile den nationalen Rechtsordnungen unterliegen, auch wenn das Verfahren vor dem Austrittszeitpunkt eingeleitet wurde.¹⁹ Es besteht hier jedoch eine erhebliche Rechtsunsicherheit.²⁰

16 Abgeschlossen in Wien am 23. Mai 1969; SR 0.111.

17 Vgl. UNGERER (FN 10), 305.

18 Daher auch der Verhandlungsansatz der britischen Regierung hinsichtlich der Fortgeltung der Bestimmungen der EUGVO über die Urteilsvollstreckung auf vor dem Brexit abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarungen, vgl. Positionspapier der britischen Regierung vom 22. August 2017, *Providing a cross-border civil judicial cooperation framework*, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/providing-a-cross-border-civil-judicial-cooperation-framework-a-future-partnership-paper> (zit. Positionspapier der britischen Regierung), Annex A, N 7. Vgl. auch das Positionspapier der EU-Kommission, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/essential-principles-civil-commercial-matters_en_0.pdf (zit. Positionspapier der EU-Kommission), N I.4, wonach die EUGVO weiterhin die Vollstreckung eines Urteils bestimmen wird, sofern das Urteil vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs ergangen ist. Vgl. aber hinten FN 20 betreffend das später erschienene Positionspapier der EU-Kommission mit leicht geänderter Position. Vgl. auch MARKUS (FN 6), 69.

19 Vgl. zum Ganzen SIEVI, (FN 10), 1098 f., m. w. H.

20 Vgl. etwa EU-Kommission, Notice to Stakeholders vom 18. Januar 2019, *Withdrawal of the United Kingdom and EU rules in the field of civil justice and private international law*, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/civil_justice_en.pdf, Ziff. 2.2 f., wonach die EuGVO nach einem Brexit lediglich noch auf Urteile anwendbar ist, die nicht nur erlassen worden sind, sondern die zugleich auch bereits das Exequatur erhalten haben.

21 Zum Ablauf des Vollstreckungsverfahrens bei einem Urteil aus einem Nicht-LugÜ Staat, vgl. GERHARD WALTER/TANJA DOMEJ, *Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz*, 5. A., Bern 2012, 443 ff.

22 Art. 26 und 149 IPRG.

23 Obergericht Zürich, Beschluss vom 23. Oktober 2001, ZR 2002, Nr. 84, E 3. Das Bundesgericht hat diese Frage jedoch noch nicht entschieden (Frage offengelassen in BGER 5P.252/2003 vom 18. März 2004, E. 3.3). In der Lehre gibt es jedoch durchaus Stimmen, welche die Vollstreckbarkeit einer ausländischen vorsorglichen Massnahme nach IPRG bejahen (etwa KREN KOSTKIEWICZ, *Anerkennbare und vollstreckbare Titel nach IPR-Gesetz und Lugano-Übereinkommen*, in: FS Vogel, Zürich 1991, 419 ff.).

24 Auf eine Darstellung der Rechtslage unter schottischem und nordirischem Recht wird verzichtet.

25 Art. 2 Abs. 1 und 2 des European Union (Withdrawal) Act 2018, abrufbar unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2018/16/section/2/enacted>.

26 Vgl. Guidance der britischen Regierung vom 13. September 2018, *Handling civil legal cases that involve EU countries if there's no Brexit deal*, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/handling-civil-legal-cases-that-involve-eu-countries-if-theres-no-brexite-deal/handling-civil-legal-cases-that-involve-eu-countries-if-theres-no-brexite-deal>.

27 Vgl. ROGERSON, *Collier's Conflict of Laws*, 4. A., Cambridge 2013, 236.

28 Vgl. z.B. *Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982*, *Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933* oder *State Immunity Act 1978*.

29 Insbesondere findet der *Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933* keine Anwendung auf die Schweiz, anderes gilt z.B. für Deutschland oder Frankreich, für welche aufgrund eines Staatsvertrages der für die Anwendung notwendige «Order in Council» erlassen wurde (vgl. TORREMANS/GRUŠIĆ/FAWCETT, *Cheshire, North & Fawcett: Private International Law*, 15 A., Oxford 2017, 593).

c Die Vollstreckung von britischen Urteilen nach Schweizer Recht

Wie oben erläutert, wird sich die Vollstreckung von britischen Urteilen, die nach dem Austrittsdatum ergehen, nach den Bestimmungen des IPRG richten. Dies bedeutet insbesondere, dass das unkomplizierte Exequaturverfahren von Art. 38 ff. LugÜ wegfallen wird.²¹

Der Rückfall auf die Regeln des IPRG dürfte zudem die Verteidigungsmöglichkeiten gegen ein britisches Urteil leicht stärken. Insbesondere wenn eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung fehlt, kann oft argumentiert werden, dass das britische Gericht aus Schweizer Sicht nicht zuständig war und ein Urteil entsprechend nicht vollstreckbar ist.²² Ferner sind unter dem IPRG provisorische Massnahmen (und somit auch die im englischen Recht berüchtigte *Worldwide Freezing Injunction*) – zumindest nach Auffassung des Zürcher Obergerichts – nicht vollstreckbar.²³

d Die Vollstreckung von Schweizer Urteilen nach englischem Recht

Die Vollstreckung von Schweizer Urteilen in England und Wales²⁴ hängt nach aktuellem Stand massgeblich davon ab, ob das Vereinigte Königreich einen Austrittsvertrag mit der EU schliesst oder ob ein No-Deal-Brexit erfolgt.

Bei Ersterem ist aktuell vorgesehen, dass das Vereinigte Königreich das LugÜ als Bestandteil seines nationalen Rechts weiterhin anwenden wird.²⁵ Dies bedeutet, dass die Regeln des LugÜ in das nationale Recht von England und Wales inkorporiert würden. Ein Schweizer Urteil würde somit nach denselben Bestimmungen wie vor dem Brexit vollstreckt werden.

Erfolgt allerdings keine Inkorporation des LugÜ in das Recht von England und Wales (aktuell so vorgesehen bei einem No-Deal-Brexit²⁶), werden die Regeln des englischen Common Laws für die Urteilsvollstreckung gelten.²⁷ Es bestehen zwar vereinzelt kodifizierte Regelungen für die Vollstreckung von Urteilen.²⁸ Allerdings finden diese weitestgehend keine Anwendung auf Urteile von Schweizer Gerichten.²⁹

Nach dem englischen Common Law wird ein ausländisches Urteil vollstreckt, wenn:

- (i) das ausländische Gericht aus englischer Sicht zuständig war;
- (ii) das ausländische Urteil seiner Natur nach vollstreckbar ist und
- (iii) der Urteilsschuldner keine Einwendung gegen die Vollstreckung erfolgreich geltend macht.³⁰

Ein Schweizer Gericht ist aus englischer Sicht für eine Streitigkeit zuständig, wenn die beklagte Partei ihren Sitz oder eine Geschäftsniederlassung in der Schweiz hat,³¹ sich die beklagte Partei auf das Verfahren eingelassen hat³² oder die Parteien sich vertraglich auf den Schweizer Gerichtsstand geeinigt haben.³³ Diese letzte Voraussetzung ist insbesondere bei einer Gerichtsstandsvereinbarung erfüllt, welche ein Schweizer Gericht für zuständig erklärt. Den Einwand der Ungültigkeit einer solchen Vereinbarung kann ein Urteilsschuldner vor dem englischen Gericht lediglich dann noch vorbringen, wenn ihm dies vor dem ausländischen Gericht nicht möglich war.³⁴

Nach englischem Common Law sind ausländische Urteile der Natur nach vollstreckbar, wenn sie endgültig sind und auf eine bestimmte Geldsumme lauten.³⁵ Endgültigkeit eines Urteils bedeutet *res judicata* Effekt und Abschluss des Rechtsstreits.³⁶ Dies ist insbesondere bei provisorischen Massnahmen nicht der Fall, welche entsprechend nach Common Law nicht vollstreckbar sind.³⁷ Lautet ein ausländisches Urteil ferner nicht auf eine bestimmte Geldsumme, wird es in England nicht vollstreckt; jedoch kann es anerkannt werden.³⁸ Einem Urteilsschuldner stehen verschiedene Einwendungen gegen die Vollstreckung eines ausländischen Urteils zur Verfügung, u. a. Verletzung des *ordre public*,³⁹ Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren⁴⁰ sowie betrügerisches Verhalten der Gegenpartei im ausländischen Prozess.⁴¹ Weiter kann ein Urteilsschuldner gemäss Art. 32 des Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 auch die Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung oder Schiedsabrede geltend machen. Im Unterschied zum LugÜ weist das englische Common Law somit weitergehende Verteidigungsmöglichkeiten für den Urteilsschuldner auf und lässt keine Vollstreckung von provisorischen Massnahmen zu. Zudem wird ein englisches Gericht die indirekte Zuständigkeit des schweizerischen Gerichts überprüfen. Insofern jedoch ein Urteil auf einer Gerichtsstandsvereinbarung beruht, dürfte die Vollstreckung nur in Ausnahmefällen Probleme bereiten, die sich unter dem LugÜ nicht stellen würden.

30 Keine zwingende Voraussetzung ist hingegen, dass der Urteilsschuldner effektiv Vermögenswerte in England oder Wales aufweist (vgl. z.B. Demirel v Tasarruf Mevduati Sigorta Fonu [2007] EWCA Civ 799). Für eine Übersicht zum prozessualen Ablauf einer Urteilsvollstreckung vgl. FENTIMAN, International Commercial Litigation, Oxford 2010, N 18.08.

31 ROGERSON (FN 27), 237. Zur Qualifikation einer Geschäftsniederlassung vgl. insbesondere Adams v Cape Industries Plc [1990] Ch. 433.

32 TORREMANS/GRUŠIĆ/FAWCETT (FN 29), 533. Vgl. jedoch Art. 33 Abs. 1 des Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982, wonach gewisse Prozesshandlungen ausdrücklich keine Einlassung darstellen.

33 Feyerick v Hubbard (1907) 71 LJKB 509. Zur Voraussetzung der Ausdrücklichkeit solcher Vereinbarungen vgl. Copin v Adamson (1875–76) LR 1 Ex D 17.

34 Discount Bank of New York v Hadjipateras [1984] 1 WLR 137.

35 ROGERSON (FN 27), 249 ff.

36 ROGERSON (FN 27), 249; TORREMANS/GRUŠIĆ/FAWCETT (FN 29), 548.

37 TORREMANS/GRUŠIĆ/FAWCETT (FN 29), 550.

38 FENTIMAN (FN 30), N 18.12.

39 ROGERSON (FN 27), 253 f.

40 Insbesondere rechtzeitige Notifikation über das Verfahren und ordentliche Gewährung des rechtlichen Gehörs. Vgl. ROGERSON (FN 27), 257.

41 ROGERSON (FN 27), 254. Betrügerisches Verhalten wird in diesem Zusammenhang weit ausgelegt, vgl. Jet Holdings Inc. and others v Patel [1990] QB 335: «[Betrug] includes every variety of mala fides and mala praxis whereby one of the parties misleads and deceives a judicial tribunal.» Vgl. auch TORREMANS/GRUŠIĆ/FAWCETT (FN 29), 568 ff.

42 Die Ausnahmen für Versicherungs- (Art. 13 LugÜ), Konsumenten- (Art. 17 LugÜ) und Arbeitsverträge (Art. 21 LugÜ) gelten allerdings nach wie vor, solange die beklagte Partei ihren Sitz in einem vom LugÜ gebundenen Staat hat.

Einem Urteilsschuldner stehen verschiedene Einwendungen gegen die Vollstreckung eines ausländischen Urteils zur Verfügung, u. a. Verletzung des *ordre public*,³⁹ Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren⁴⁰ sowie betrügerisches Verhalten der Gegenpartei im ausländischen Prozess.⁴¹ Weiter kann ein Urteilsschuldner gemäss Art. 32 des Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 auch die Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung oder Schiedsabrede geltend machen. Im Unterschied zum LugÜ weist das englische Common Law somit weitergehende Verteidigungsmöglichkeiten für den Urteilsschuldner auf und lässt keine Vollstreckung von provisorischen Massnahmen zu. Zudem wird ein englisches Gericht die indirekte Zuständigkeit des schweizerischen Gerichts überprüfen. Insofern jedoch ein Urteil auf einer Gerichtsstandsvereinbarung beruht, dürfte die Vollstreckung nur in Ausnahmefällen Probleme bereiten, die sich unter dem LugÜ nicht stellen würden.

Im Unterschied zum LugÜ weist das englische Common Law somit weitergehende Verteidigungsmöglichkeiten für den Urteilsschuldner auf und lässt keine Vollstreckung von provisorischen Massnahmen zu. Zudem wird ein englisches Gericht die indirekte Zuständigkeit des schweizerischen Gerichts überprüfen. Insofern jedoch ein Urteil auf einer Gerichtsstandsvereinbarung beruht, dürfte die Vollstreckung nur in Ausnahmefällen Probleme bereiten, die sich unter dem LugÜ nicht stellen würden.

Im Unterschied zum LugÜ weist das englische Common Law somit weitergehende Verteidigungsmöglichkeiten für den Urteilsschuldner auf und lässt keine Vollstreckung von provisorischen Massnahmen zu. Zudem wird ein englisches Gericht die indirekte Zuständigkeit des schweizerischen Gerichts überprüfen. Insofern jedoch ein Urteil auf einer Gerichtsstandsvereinbarung beruht, dürfte die Vollstreckung nur in Ausnahmefällen Probleme bereiten, die sich unter dem LugÜ nicht stellen würden.

4 Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Brexit

Gerichtsstandsvereinbarungen sind in internationalen Handelsverträgen von herausragender Bedeutung. Sie bilden den Grundstein für die Durchsetzung sämtlicher vertraglichen Rechte. Für die Rechtssicherheit ist die Vollstreckung dieser Klauseln essenziell.

Für Gerichtsstandsklauseln in Handelsverträgen, welche ein Schweizer Gericht für zuständig erklären, führt der Brexit zu keinen grundlegenden Änderungen. Schweizer Gerichte werden hier weiterhin Art. 23 LugÜ anwenden, solange eine der Vertragsparteien ihren Sitz in einem vom LugÜ gebundenen Staat hat. Einigen sich eine britische und eine schweizerische Partei auf Zürich als Gerichtsstand für ihren Vertrag, wendet ein Schweizer Gericht somit auch nach dem Brexit Art. 23 LugÜ an und vollstreckt eine solche Vereinbarung.⁴²

Wie bereits vorne dargelegt, wird ein englisches Gericht auch nach dem Brexit weiterhin das LugÜ – als Teil des nationalen Rechts – anwenden. Diesfalls gilt Art. 23 LugÜ fort und es würden sich keine Änderungen für Gerichtsstandsklauseln ergeben. Sollte allerdings keine Inkorporation des LugÜ in das nationale Recht stattfinden, würde sich Vollstreckbarkeit und Gültigkeit einer

Gerichtsstandsvereinbarung nach dem englischen Common Law richten. Es ist jedoch auch in einem solchen Szenario nicht mit tiefgreifenden Änderungen zu rechnen, da das Common Law dafür bekannt ist, den Parteilichen zu schützen und somit eine Gerichtsstandsvereinbarung zu vollstrecken.⁴³

Es zeigt sich somit, dass der Brexit – zumindest nach aktuellem Stand – keine bedeutenden Konsequenzen für Gerichtsstandsvereinbarungen nach sich ziehen wird.

Im Hinblick auf zukünftig zu schliessende Gerichtsstandsklauseln hat der Brexit allerdings eine interessante Entwicklung hervorgerufen. In den letzten Jahren sind in verschiedenen Staaten internationale Handelsgerichte gegründet worden, z.B. in Paris, Amsterdam und Brüssel.⁴⁴ Ein Hauptmerkmal dieser Gerichte ist die Verwendung von Englisch als Verfahrenssprache und eine besondere Fokussierung auf grenzüberschreitende Streitigkeiten. Diese Gerichte sollen insbesondere eine Alternative zum Londoner Handelsgericht darstellen. Auch in Zürich ist die Gründung eines solchen Gerichts aktuell geplant.⁴⁵ Die Wahl dieser Gerichte könnte sich in Zukunft für Gerichtsstandsvereinbarungen in grenzüberschreitenden Verträgen anbieten.

43 Vgl. ROGERSON (FN 27), 178.

44 Auch das irische Handelsgericht präsentiert sich vermehrt als Alternative zum Londoner Handelsgericht, vgl. Law Society of Ireland, Promoting Ireland as a leading centre globally for international legal services, abrufbar unter <https://www.lawlibrary.ie/media/lawlibrary/media/Secure/Promoting-Ireland-as-a-leading-centre-globally-for-international-legal-services.pdf>, 13.

45 Vgl. Motion Nr. 296/2018 im Kantonsrat Zürich, Errichtung eines «Zürich International Commercial Court» am Handelsgericht des Kantons Zürich.

46 Positionspapier der britischen Regierung (FN 18).

47 Positionspapier der EU-Kommission (FN 18).

48 Positionspapier der britischen Regierung (FN 18).

49 Vgl. etwa HESS, The Unsuitability of the Lugano Convention (2007) to Serve as a Bridge between the UK and the EU after Brexit, Max Planck Institute Luxembourg for Procedural Law Research Paper Series, 2018, abrufbar unter http://www.mpi.lu/fileadmin/user_upload/Hess_Lugano_Convention_Brexit_16_Jan_18.pdf, 8 f.

50 Sievi (FN 10), 1103 f.

51 Vgl. Guidance der britischen Regierung vom 29. März 2019, Cross-border civil and commercial legal cases after Brexit: guidance for legal professionals, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/cross-border-civil-and-commercial-legal-cases-after-brexit-guidance-for-legal-professionals-cross-border-civil-and-commercial-legal-cases-after-brexit-guidance-for-legal-professionals#choice-of-court-agreements-concluded-before-the-convention-enters-into-force-after-no-deal-brexit>, Ziff. 4.

52 GABRIEL/GIROUD/MAURON/MEEROVICH, Brexit: A New Era for Recognition and Enforcement of English Judgments in Europe or Turning Back the Clock? Lessons to Be Learned from the Swiss Example, Dispute Resolution International 2019, 94.

5 Ausblick auf zukünftige Entwicklungen

Die britische Regierung veröffentlichte am 22. August 2017 ein Positionspapier über die weitere Justizzusammenarbeit mit der EU.⁴⁶ Sie reagierte damit auf ein früheres Positionspapier der EU-Kommission.⁴⁷ Aus diesen Positionspapieren geht hervor, dass sowohl die EU als auch das Vereinigte Königreich die Fortführung der Justizzusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen anstreben. Die genaue Form ist jedoch noch offen.

Für die Schweiz von Relevanz ist die Ankündigung des Vereinigten Königreichs, sich nach einem Brexit dem LugÜ schnellstmöglich wieder anschliessen zu wollen.⁴⁸ Ob diese Ankündigung jedoch nach wie vor Geltung hat, scheint unklar, zumal in der Zwischenzeit die Regierung des Vereinigten Königreichs gewechselt hat und sich zahlreiche Interessengruppen und Rechtsgelehrte gegen einen Wiederanschluss ans LugÜ ausgesprochen haben.⁴⁹

Selbst wenn sich das Vereinigte Königreich zu einem Wiederanschluss ans LugÜ entscheiden sollte, würde sich dieser nicht unkompliziert gestalten. Denn es bedürfte entweder der Zustimmung sämtlicher LugÜ-Staaten (d.h. auch der EU) oder einem Beitritt des Vereinigten Königreichs zur EFTA. Ferner ist auch in zeitlicher Hinsicht davon auszugehen, dass zwischen einem Brexit und einem Wiederanschluss des Vereinigten Königreichs eine gewisse Zeit vergehen wird.⁵⁰ Ein nahtloser Übergang scheint ausgeschlossen.

Als mögliche Ersatzlösung könnte sich das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen aufdrängen. Der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ist zwar weniger weitreichend als jener des LugÜ. Dennoch könnte es eine funktionierende Grundlage für die Urteilsvollstreckung in Handelsstreitigkeiten bilden. Das Vereinigte Königreich hat die notwendigen Schritte bereits unternommen, damit das Haager Übereinkommen nahtlos nach dem Brexit in Kraft tritt.⁵¹ Solange die Schweiz dieses Übereinkommen jedoch nicht ratifiziert hat, bleibt es für schweizerisch-britische Verträge ohne bedeutende Auswirkungen. Die Schweiz scheint einem Beitritt zum Haager Übereinkommen grundsätzlich nicht abgeneigt.⁵² Konkrete Massnahmen in diese Richtung wurden jedoch noch nicht angekündigt.

Sollte die Schweiz das Haager Übereinkommen in Zukunft ratifizieren, müsste jedoch der zeitliche Anwendungsbereich dieses Übereinkommens berücksichtigt werden. Denn die Bestimmungen des Übereinkommens finden lediglich dann Anwendung, wenn das Übereinkommen im Staat des vereinbarten Gerichts zum Zeit-

punkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung – nicht der Klageeinleitung – bereits in Kraft war.⁵³ Dies bedeutet, dass insbesondere vor der Ratifizierung abgeschlossene Verträge nicht in den Anwendungsbereich fielen. Vertragsparteien können dieser Problematik allerdings bis zu einem gewissen Mass entgegenwirken, indem sie die von ihnen geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarungen erneuern, nachdem das Übereinkommen für die Schweiz in Kraft getreten ist. Somit könnten sie ihren Vertrag unter den Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens stellen.

Schliesslich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Schweiz und das Vereinigte Königreich ein bilaterales Abkommen über die Vollstreckung von Urteilen abschliessen. Konkrete Bestrebungen in diese Richtung sind jedoch noch keine erkennbar.⁵⁴

Es gilt diese Entwicklungen genau zu beobachten, da unter Umständen Handlungsbedarf bei bestehenden Handelsverträgen aufkommen könnte, z. B. Erneuerung von Gerichtsstandsvereinbarungen. Es gilt diesfalls schnell zu reagieren, um den bestmöglichen Schutz der vertraglichen Rechte zu sichern.

53 Art. 16 Abs. 1 des Haager Übereinkommens. Vgl. auch für das Verhältnis EU – Vereinigtes Königreich, EU-Kommission, Questions and answers related to the United Kingdom's withdrawal from the European Union in the field of civil justice and private international law, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/civil-justice-qa_en.pdf, Ziff. 3.3.

54 Hingegen haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich im Hinblick auf den Brexit bereits Abkommen in den Bereichen Handel, Migration, Luft- und Strassenverkehr sowie Versicherungen abgeschlossen, vgl. <https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/verhandlungen-offene-themen/offene-themen/brexit.html>.

55 PROCTOR/SCARD, The Consequences of «Brexit» on International Dispute Resolution, ICLG International Arbitration 2019, abrufbar unter <https://iclg.com/practice-areas/international-arbitration-laws-and-regulations/5-the-consequences-of-brexit-on-international-dispute-resolution>, Ziff. 3.

56 SR 0.277.12, Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, abgeschlossen in New York am 10. Juni 1958.

6 Fazit

Der Brexit – sofern er denn jemals erfolgt – führt zu gewissen Änderungen in der Vollstreckung von Gerichtsurteilen im schweizerisch-britischen Verhältnis. Die Verteidigungsmöglichkeiten gegen die Vollstreckung eines Urteils werden – zumindest in der Schweiz – gestärkt und die Vollstreckbarkeit von provisorischen Massnahmen wird entfallen. Dennoch verbleibt auch nach einem Brexit ein gesamthaft funktionierendes System für die Vollstreckung ausländischer Urteile.

Wer sich diesem nationalen Vollstreckungsregime dennoch nicht unterwerfen will, tut gut daran, eine Schiedsklausel in seinen schweizerisch-britischen Handelsvertrag zu integrieren. Die Schiedsgerichtsbarkeit wird vom Brexit weitestgehend unberührt bleiben.⁵⁵ Das New Yorker Übereinkommen⁵⁶, welches die Vollstreckung eines Schiedsentscheids schützt, wird auch nach einem Brexit fortgelten.

Die bestehende Ungewissheit in Bezug auf den Brexit und seine Folgen können Schweizer Unternehmen bereits heute in verschiedenen Verhandlungssituationen zu ihrem Vorteil nutzen. So kann bei Verhandlungen über Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln gegen eine Wahl des englischen Rechts und der englischen Gerichte angeführt werden, dass die aktuell ungewisse Situation gerade im Hinblick auf die Urteilsvollstreckung einer solchen Wahl entgegenstehe. Ferner kann in Vergleichsverhandlungen mit britischen Gegenparteien vorgebracht werden, dass der Brexit zu einer Stärkung der Urteilsschuldnerrechte in der Schweiz führen wird. Entsprechend müsste die britische Partei besonders stark an einer Vergleichslösung interessiert sein.

Schliesslich gilt es, die weiteren Entwicklungen auf internationaler Ebene genau zu beobachten. Unter Umständen kann Handlungsbedarf – z. B. bei einer Ratifikation des Haager Übereinkommens durch die Schweiz – aufkommen und es gilt, bereit zu sein, auch kurzzeitig reagieren zu können.